

Kapitel 1: Kommunale Energie als Entscheidungsaufgabe

Fachliche Erstfassung v0.9. Diese Seite ist ein Orientierungs- und Prüfraum; sie ersetzt keine Rechts-, Steuer-, Vergabe- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.

Zweck des Kapitels

Dieses Kapitel legt die Arbeitslogik des Buches fest. Die Energiewende wird nicht als Sammlung einzelner Technikprojekte behandelt, sondern als kommunale Entscheidungsaufgabe mit Haushalts-, Standort-, Daten-, Beteiligungs- und Prozessfolgen. Der Kämmerer muss nicht jede technische Detailfrage selbst beantworten. Er muss aber erkennen, welche Aussagen haushaltswirksam sind, welche nur eine Lageeinschätzung liefern, welche Rechte und Rollen betroffen sind und welche Daten fehlen, bevor ein politischer Beschluss belastbar wird.

Der zentrale Gedanke lautet: Energiepolitik wird für Kommunen erst dann steuerbar, wenn sie in entscheidungsfähige Akten übersetzt wird. Dazu gehören keine Hochglanzversprechen, sondern überprüfbare Quellen, klare Rollen, nachvollziehbare Rechenwege, offene Prüfpunkte und ein nächster Beschluss, der zum tatsächlichen Reifegrad passt.

1. Warum Energie wieder eine kommunale Kernfrage ist

Kommunen haben Energie lange in getrennten Zuständigkeiten betrachtet. Die Kämmerei sah Konzessionsabgaben, Energiebezugskosten, Beteiligungserträge und Investitionspläne. Das Gebäudemanagement sah Dächer, Heizungen, Sanierungsbedarf und Verbrauchsabrechnungen. Klimaschutzstellen sahen CO₂-Minderung, Potenzialflächen und Förderprogramme. Stadtwerke

sahen Netze, Vertrieb, Erzeugung und Kunden. Bauämter sahen Flächen, Satzungen und Planung. Diese Trennung war handhabbar, solange Energievorhaben überwiegend in stabilen Rollen lagen.

Diese Stabilität nimmt ab. Strom, Wärme, Mobilität, Speicher, Netzanschlüsse, Datenkommunikation und lokale Erzeugung laufen in denselben kommunalen Entscheidungen zusammen. Eine Photovoltaikanlage auf einer Schule ist nicht nur ein Klimaschutzprojekt. Sie berührt Eigentum, Dachzustand, Vergabe, Anlagenbetrieb, Strombeschaffung, Messkonzept, Netzanschluss, Bilanzierung, mögliche Drittbelieferung und die Frage, ob weitere Liegenschaften einbezogen werden können. Eine Wärmepumpe ist nicht nur ein Heizungersatz. Sie verändert Stromlast, Netzanschlussanforderungen, Beschaffungsexposition und gegebenenfalls die Anwendung von § 14a EnWG. Ein Nahwärmenetz ist nicht nur ein Infrastrukturprojekt. Es kann Haushaltsmittel, Beteiligungen, Anschlussinteressen, Preisrisiken, Förderbindung, Wärmeplanung und soziale Zumutbarkeit gleichzeitig berühren.

Für die Kämmerei entsteht daraus eine neue Querschnittsaufgabe. Sie muss Energievorhaben so einordnen, dass Chancen nicht blockiert, aber auch nicht als sichere Erträge vorweggenommen werden. Ein lokaler Erzeugungswert kann real sein, ohne frei verfügbarer Haushaltsertrag zu sein. Eine vermiedene Strombeschaffung kann wirtschaftlich relevant sein, ohne als neue Einnahme im Ergebnishaushalt zu erscheinen. Eine Konzessionsabgabe kann haushaltsnah sein, ohne dass sie mit Marktwerten lokaler Erzeugung, Beteiligungserträgen oder Fördermitteln addiert werden darf. Ein Wärmeplan kann für Investitionsentscheidungen wichtig sein, ohne selbst eine Haushaltsfreigabe für ein bestimmtes Wärmenetz zu ersetzen.

Dieses Buch arbeitet deshalb mit einer haushaltsnahen, aber nicht verengten Perspektive. Es fragt nicht nur: "Was kostet das?" Es fragt auch: "Wer trägt welchen Wert, welches Risiko, welche Pflicht und welche Entscheidung?"

2. Die vier Prüfachsen der kommunalen Energieentscheidung

Jede kommunale Energieentscheidung sollte auf vier Achsen geprüft werden:

1. **Haushaltswirkung:** Welche Zahlungen, Aufwendungen, Erträge, Verpflichtungen oder Risiken betreffen die Kernkommune, Eigenbetriebe oder Beteiligungen?
2. **Lokale Wertbindung:** Welche Ausgaben, Erzeugungswerte, Dienstleistungen, Daten oder Infrastrukturkompetenzen können in der Kommune gehalten oder besser genutzt werden?
3. **Rechts- und Rollenlage:** Wer ist Eigentümer, Betreiber, Lieferant, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Gebäudeeigentümer, Konzessionsgeber, Vergabestelle oder Beteiligung?
4. **Entscheidungsreife:** Welche Quellen, Verträge, Messpunkte, Lastgänge, Preisbestandteile, Gremienzuständigkeiten und externen Bestätigungen liegen vor?

Diese Achsen dürfen nicht vermischt werden. Ein Beispiel: Wenn eine Kommune lokale Stromerzeugung betrachtet, kann der Marktwert dieser Erzeugung eine wichtige Größenordnung sein. Er zeigt, welche wirtschaftliche Aktivität vor Ort stattfindet. Er ist aber nicht automatisch eine Einnahme der Stadt. Der Wert hängt vom Anlagenbetreiber, von der Nutzung, von der Veräußerungsform, von Verträgen, von Zeitgleichheit und von Netzentgelten ab. Eigenverbrauch, Volleinspeisung, Direktvermarktung, Gebäudestrom, Energy Sharing und kommunale Beschaffung sind unterschiedliche Modelle, nicht Varianten derselben Haushaltszeile.

Umgekehrt ist die Konzessionsabgabe eine haushaltsnahe Größe, weil sie aus Wegenutzungsverträgen und gelieferten Kilowattstunden entsteht. Ihre Bemessung folgt aber nicht einer politischen Potenzialrechnung, sondern der Systematik von EnWG, KAV, Kundengruppen, Einwohnerklassen, Liefermengen und Grenzprüfungen. Sie sagt wenig darüber aus, ob die Kommune lokale Erzeugung gut nutzt, ob Liegenschaften effizient beschafft werden oder ob Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur netzdienlich eingebunden sind.

Die Rechts- und Rollenlage ist die dritte Achse, weil viele Energievorhaben gerade nicht an der Idee scheitern, sondern an ungeklärten Rollen. Wer eine kommunale Dachfläche nutzt, muss nicht identisch sein mit dem Anlagenbetreiber. Wer Strom verbraucht, ist nicht automatisch Lieferant. Wer ein Wärmenetz politisch unterstützt, ist nicht zwingend Betreiber. Wer Stadtwerkseigentümer ist, darf nicht jede Beteiligungsentscheidung ohne Vergabe-, Beihilfe-, Kommunalwirtschafts- und Zuständigkeitsprüfung als internen Vollzug behandeln.

Die vierte Achse ist die Entscheidungsreife. Sie ist oft die wichtigste Achse für den Kämmerer. Sie entscheidet, ob eine Vorlage bereits einen Investitionsbeschluss, einen Vergabestart, einen Betreiberentscheid, einen Prüfauftrag oder nur eine Kenntnissnahme tragen kann.

3. Der Unterschied zwischen Lagebild, Potenzial und Beschluss

Kommunale Energiedebatten beginnen häufig mit Potenzialzahlen. Dachflächen können Strom erzeugen. Wärmenetze können Quartiere versorgen. Batterien können Lasten verschieben. Ladeinfrastruktur kann Elektromobilität ermöglichen. Energy Sharing kann lokale Erzeugung und Verbrauch bilanziell verbinden. Diese Aussagen sind als Suchrichtung nützlich. Sie sind aber noch keine Beschlussgrundlage.

Ein Lagebild beschreibt den Ist-Zustand und seine Unsicherheiten. Es beantwortet: Welche Verbräuche, Anlagen, Flächen, Verträge, Netzzugänge und Akteure sind bekannt? Welche Quellen sind belastbar? Welche Daten fehlen? Welche Aussagen sind nur geschätzt?

Ein Potenzial beschreibt eine mögliche Entwicklung unter Annahmen. Es beantwortet: Was wäre technisch, räumlich, wirtschaftlich oder organisatorisch denkbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden?

Ein Beschluss entscheidet einen nächsten Verwaltungsschritt. Er beantwortet: Was soll beauftragt, geprüft, vergeben, geplant, finanziert, verhandelt oder umgesetzt werden?

Diese Unterscheidung verhindert zwei typische Fehler. Der erste Fehler ist die Übersteuerung: Aus einer Potenzialzahl wird ein erwarteter Haushaltsertrag, obwohl Betreiberrolle, Vertrag, Zeitprofil, Abgaben, Steuern, Netzentgelte, Messung und Beschaffung offen sind. Der zweite Fehler ist der Stillstand: Weil nicht alle Daten perfekt sind, wird gar kein Beschluss vorbereitet. Ein guter Prüfauftrag ist kein schwacher Beschluss. Er ist das passende Instrument, wenn Entscheidungsreife fehlt.

Für die Praxis empfiehlt sich eine klare Klassifizierung jeder energiewirtschaftlichen Aussage:

Aussageart	Bedeutung	Geeignete Verwendung
Gesicherter Ist-Wert	durch Vertrag, Abrechnung, Register, Messwert oder amtliche Quelle belegt	Bestandsanalyse, Haushaltsprüfung, Aktenvermerk
Plausibilisierte Schätzung	methodisch nachvollziehbar, aber nicht abschließend belegt	Orientierung, Variantenvergleich, Datenanforderung
Prüfwert	zeigt Potenzial oder Risiko, benötigt weitere Nachweise	Prüfauftrag, Markterkundung, Netzbetreiberanfrage
Szenario	beschreibt Entwicklung unter Annahmen	Strategie, Risikoabschätzung, Finanzplanung mit Vorbehalt
Zielwert	politisch oder strategisch gesetzt	Programmsteuerung, Controlling, Umsetzungsplan
Sperrpunkt	fehlende oder widersprüchliche Voraussetzung	Rückkehr ins Gremium, keine Umsetzung ohne Klärung

Eine Vorlage, die diese Kategorien sichtbar macht, ist für Gremien oft hilfreicher als eine vermeintlich präzise Wirtschaftlichkeitsrechnung mit ungekennzeichneten Annahmen.

4. Haushaltswirkung: nicht jede Kilowattstunde ist eine Haushaltszahl

Der Haushalt betrachtet nicht Energie als physikalische Größe, sondern Zahlungsströme, Verpflichtungen und Risiken. Das klingt selbstverständlich, wird in Energiewendeprojekten aber häufig übersehen.

Eine Kilowattstunde kann viele finanzielle Bedeutungen haben:

- Sie kann eine bezogene Strommenge in einer kommunalen Liegenschaft sein.
- Sie kann eine eingespeiste Menge einer kommunalen oder privaten Anlage sein.
- Sie kann eine Liefermenge sein, auf die Konzessionsabgaben bezogen werden.
- Sie kann eine lokal erzeugte Menge sein, deren Marktwert beim Betreiber entsteht.
- Sie kann eine Reststrommenge sein, die in einem Energy-Sharing-Modell ergänzend beschafft werden muss.
- Sie kann eine gemessene Viertelstundenmenge sein, die für Bilanzierung, Abrechnung oder Flexibilitätsbewertung relevant ist.

Für den Haushalt ist entscheidend, welche dieser Bedeutungen vorliegt. Der Kämmerer sollte deshalb vermeiden, Energiemengen ohne Rollen- und Preisbezug zu bewerten. Eine Megawattstunde Strom auf einem Schuldach hat nicht denselben Haushaltscharakter, je nachdem ob die Kommune selbst investiert, das Dach verpachtet, einen Contracting-Vertrag schließt, den Strom selbst nutzt, ihn an Dritte liefern lässt oder ihn in ein Energy-Sharing-Modell einbindet.

Dasselbe gilt für Konzessionsabgaben. § 48 EnWG beschreibt Konzessionsabgaben als Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern. Die KAV regelt die Bemessung und zulässige Höhe in Cent je gelieferter Kilowattstunde. Schon daraus folgt: Konzessionsabgaben sind keine allgemeine Wertschöpfungsprämie für lokale Energiepolitik. Sie hängen an Wegenutzung, Lieferung, Kundengruppe, Einwohnerzahl und weiteren Grenzen.

Für die Kämmerei ist die saubere Trennung wichtig, weil sonst Scheinadditionen entstehen. Konzessionsabgabe, vermiedene Beschaffungskosten, Marktwert lokaler Erzeugung, Beteiligungserträge, Fördermittel und Standortnutzen können zusammen ein kommunales Energie-Lagebild ergeben. Sie dürfen aber nicht als eine frei verfügbare Ertragssäule zusammengezogen werden.

5. Lokale Wertbindung: mehr als Einnahmen der Kernkommune

Lokale Wertbindung ist ein nützlicher Begriff, wenn er nicht als Ersatz für Haushaltsprüfung verwendet wird. Er beschreibt, welche ökonomischen, infrastrukturellen oder organisatorischen Wirkungen vor Ort entstehen können. Dazu gehören unter anderem:

- geringere oder besser planbare Energiekosten kommunaler Liegenschaften,
- Einnahmen oder stabile Geschäftsmodelle kommunaler Unternehmen,
- Pacht-, Dienstleistungs- oder Beteiligungserträge,
- Aufträge an lokale oder regionale Unternehmen,
- Nutzung lokaler Erzeugung durch Haushalte, Gewerbe oder Verwaltung,
- bessere Daten für Netzplanung, Wärmeplanung und Investitionsentscheidungen,
- vermiedene Fehlentscheidungen durch frühe Klärung von Sperrpunkten,

- Standortattraktivität durch transparente Energieinfrastruktur.

Nicht jede dieser Wirkungen erscheint im Kernhaushalt. Manche liegen bei Stadtwerken, Eigenbetrieben, privaten Anlagenbetreibern, Gewerbebetrieben oder Bürgern. Manche sind volkswirtschaftlich oder standortpolitisch relevant, aber haushaltsrechtlich nur mittelbar. Das macht sie nicht unwichtig. Es verlangt nur eine präzise Sprache.

Für Beschlussvorlagen empfiehlt sich daher eine Empfängerlogik. Jede Wertbehauptung sollte einer Ebene zugeordnet werden:

1. Kernkommune,
2. Eigenbetrieb oder Regiebetrieb,
3. kommunale Beteiligung oder Stadtwerk,
4. privater Anlagenbetreiber,
5. lokale Letztverbraucher,
6. Netzbetreiber und Systemprozesse,
7. allgemeiner Standort- oder Klimanutzen.

Diese Zuordnung hilft auch politisch. Sie macht sichtbar, ob eine Maßnahme den kommunalen Haushalt entlastet, eine Beteiligung stärkt, Bürgern nutzt, ein Netzproblem adressiert oder vor allem ein strategisches Signal setzt. Alle diese Ziele können legitim sein. Sie sollten nur nicht verwechselt werden.

6. Rechtsanker als Prüfraumen, nicht als Automatismus

Die folgenden Kapitel vertiefen einzelne Rechtsbereiche. Für das Einführungskapitel reicht zunächst die Funktion dieser Rechtsanker.

EnWG § 46 und § 48, KAV: Wegenutzungsverträge und Konzessionsabgaben bilden eine klassische kommunale Energiebeziehung. Sie sind wichtig für Haushaltsplanung und Netzinfrastuktur, aber kein pauschaler Hebel zur Monetarisierung lokaler Energiewende. Konzessionsabgaben müssen nach der jeweiligen Liefer- und Kundengruppenlogik geprüft werden.

EnWG § 42c: Energy Sharing eröffnet die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien über das Verteilernetz. Der Normtext verlangt unter anderem geeignete Betreiber- und Abnehmerrollen, Verträge, Gebietszusammenhang, Messung in Viertelstunden beziehungsweise Zählerstandsgangmessung und einen ergänzenden Reststrombezug. Für Kommunen ist § 42c daher kein einfacher "Quartierstrom"-Beschluss, sondern ein Prüfpfad mit Bilanzierung, Messung, Liefervertrag, Reststrom und Betreiberrolle.

EnWG § 14a: Steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen, Ladepunkte, Kälteanlagen, Speicher oder Nachtstromspeicherheizungen berühren Netzorientierung, Netzentgeltreduzierungen, Mess- und Steuerungstechnik sowie die Abstimmung mit Verteilnetzbetreibern. Für die Kommune ist das relevant, sobald Liegenschaften elektrifiziert, Ladepunkte ausgebaut oder Speicher geplant werden.

WPG § 13: Die Wärmeplanung umfasst Beschluss oder Entscheidung zur Durchführung, Eignungsprüfung, Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario, Gebietseinteilung und Umsetzungsstrategie. Für die Kämmerer ist wichtig: Der Wärmeplan ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Er ersetzt nicht automatisch die Objektentscheidung für eine Schule, ein Rathaus oder ein Wärmenetzprojekt.

GEG § 71: Die Anforderungen an Heizungsanlagen, insbesondere der Grundsatz von 65 Prozent erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme bei neu eingebauten Heizungen, wirken auf kommunale Liegenschaften und Investitionszeitpunkte. Zugleich enthält § 71 Übergangs- und Verknüpfungsregeln zur Wärmeplanung. Daraus folgt keine einfache "alle Heizungen sofort ersetzen"-Logik, sondern ein sorgfältiger Objekt-, Fristen- und Nachweisprozess.

MaStRV und Marktstammdatenregister: Das MaStR ist ein behördliches Register für Stammdaten des Strom- und Gasmarktes. Es kann Anlagen, Leistungen, Energieträger, Standorte und Betreiberhinweise liefern. Es ersetzt aber keine kommunale Projektakte, keine Eigentumsprüfung, keinen Lastgang, keinen Netzanschlussbescheid und keinen Vertrag.

Die Rechtsanker dienen in diesem Buch als Prüfraumen. Sie werden nicht genutzt, um pauschale Versprechen abzuleiten. Gerade für Kämmerer ist diese Zurückhaltung entscheidend: Rechtliche Möglichkeit, technische Machbarkeit, wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit und haushaltsrechtliche Zulässigkeit sind vier verschiedene Prüffragen.

7. Daten als Voraussetzung für Steuerungsfähigkeit

Energieprojekte werden in Kommunen oft mit Flächen- oder Jahresmengen begonnen. Für eine belastbare Entscheidung reichen diese Größen selten aus. Ein Jahresverbrauch sagt wenig darüber aus, wann Strom benötigt wird. Installierte Leistung sagt wenig darüber aus, wann Strom erzeugt wird. Ein Registereintrag sagt wenig darüber aus, ob eine Anlage im kommunalen Eigentum steht oder für ein bestimmtes Beschaffungsmodell genutzt werden kann. Ein Wärmeplan sagt wenig darüber aus, ob die Heizung einer einzelnen Liegenschaft im Haushaltsjahr ersetzt werden muss.

Eine kommunale Energieakte sollte deshalb mindestens fünf Datenebenen trennen:

1. **Objekte:** Liegenschaften, Flächen, Straßen, Quartiere, Netzknoten, Gebäude, Anlagenstandorte.

2. **Messpunkte:** Marktlokationen, Messlokationen, Zähler, Messkonzepte, Standardlastprofile, Lastgänge.
3. **Assets:** Erzeugungsanlagen, Speicher, Wärmeerzeuger, Ladepunkte, Netzanschlüsse, Wärmenetze, Gasanschlüsse.
4. **Verträge:** Strom- und Gaslieferung, Pacht, Contracting, Wartung, Direktvermarktung, Netznutzung, Konzession, Beteiligung.
5. **Entscheidungen:** Beschlüsse, Prüfaufträge, Haushaltsstellen, Vergaben, Fördermittel, Betreiberentscheidungen, Wiedervorlagen.

Erst wenn diese Ebenen zusammengeführt werden, entsteht Steuerungsfähigkeit. Ohne Objektbezug bleibt ein Lastgang abstrakt. Ohne Messpunktbezug bleibt ein Kostenblock unklar. Ohne Betreiberrolle bleibt eine Erzeugungsanlage haushaltsrechtlich unbestimmt. Ohne Vertrag bleibt ein Preis nur ein Marktindikator. Ohne Beschlussbezug bleibt eine Analyse folgenlos.

Das ist keine Forderung nach perfekter Datenlage. Kommunen können und müssen mit unvollständigen Daten arbeiten. Entscheidend ist, dass Datenlücken als Arbeitsaufträge markiert werden. Eine fehlende Messpunktliste ist kein Grund, das Thema zu beenden. Sie ist ein Grund, eine Messpunktliste anzufordern. Ein fehlender Lastgang ist kein Beweis, dass ein Speicher unwirtschaftlich ist. Er ist ein Sperrpunkt für eine seriöse Speicherentscheidung. Ein unklarer Netzanschluss ist kein technisches Detail. Er ist ein Haushaltsrisiko.

8. Netzbetreiber-Kommunikation als Bestandteil der Beschlussreife

Viele Energievorhaben verändern ihren Zuschnitt erst durch Netz- und Marktprozesse. Netzanschluss, Messkonzept, Bilanzierung, Einspeisung, §-14a-Steuerbarkeit, intelligente Messsysteme, Reststromlieferung, Direktvermarktung und Datenbereitstellung sind keine nachgelagerten Formalien. Sie bestimmen, ob ein Vorhaben umgesetzt werden kann, in welcher Zeit, mit welchen Kosten und mit welchen Risiken.

Die Verwaltung sollte Netzbetreiber und Messstellenbetreiber deshalb nicht erst am Ende eines Projekts einbinden. Sinnvoll ist eine strukturierte Klärung:

- Welche Anschlussobjekte, Marktlokationen und Messlokationen sind betroffen?
- Welche Leistung wird installiert oder zusätzlich entnommen?
- Welche Last- und Einspeiseprofile sind zu erwarten?
- Welche Messung ist erforderlich: Standardlastprofil, registrierende Leistungsmessung, Zählerstandsgangmessung oder intelligentes Messsystem?
- Welche Steuerungseinrichtungen sind erforderlich oder absehbar?
- Welche Fristen, Formulare, technischen Anschlussbedingungen und Preisblätter gelten?
- Welche Aussagen sind verbindlich und welche nur indikativ?
- Welche Unterlagen müssen vor einem Vergabe- oder Investitionsbeschluss vorliegen?

Für die Kämmerei ist diese Kommunikation keine technische Nebensache. Ein Projekt mit positiver Modellrechnung kann für den Haushalt problematisch werden, wenn Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse, Messumbauten, Steuerungseinrichtungen oder Verzögerungen nicht berücksichtigt wurden. Umgekehrt kann eine frühe Netzklärung verhindern, dass ein politisches Ziel vorschnell verworfen wird, obwohl nur Unterlagen, Messkonzepte oder Rollen fehlten.

9. Mini-Beispiel: PV auf Schuldächern als Prüfauftrag

Eine Kommune möchte mehrere Schuldächer für Photovoltaik nutzen. Die politische Ausgangsidee lautet: lokale Erzeugung ausbauen und Stromkosten senken. Für die Kämmerei ist die erste belastbare Aussage aber nicht der erwartete Jahresertrag. Belastbar ist zunächst nur die Prüfarchitektur.

Die Vorlage sollte getrennt beantworten:

- Welche Gebäude sind betroffen, und in welchem Eigentums- und Nutzungsstatus stehen sie?
- Welche Dachflächen sind technisch, statisch, brandschutzrechtlich und denkmalrechtlich geeignet?
- Welche Stromverbräuche, Marktlokationen, Messlokationen und Lastprofile liegen je Gebäude vor?
- Soll die Kommune selbst investieren, verpachten, Contracting nutzen oder eine Beteiligung einbinden?
- Soll der Strom in der Liegenschaft genutzt, eingespeist, direkt vermarktet, an Dritte geliefert oder perspektivisch in ein gemeinsames Nutzungsmodell einbezogen werden?
- Welche Netzanschlussleistung und welches Messkonzept verlangt der Netzbetreiber?
- Welche Vergabeart kommt in Betracht, und welche Schwellen, Wertgrenzen oder Inhouse-Fragen sind zu prüfen?
- Welche Haushaltsstelle trägt Prüfung, Planung, Bau, Betrieb und Folgekosten?

Der angemessene erste Beschluss kann dann lauten, für definierte Dächer eine technische, rechtliche, wirtschaftliche, vergabeseitige und netzseitige Prüfung zu beauftragen. Das ist haushaltsnäher und ehrlicher als die pauschale Aussage, die Kommune habe bereits einen bestimmten Ertrag erschlossen.

Wenn die Prüfung später ergibt, dass einzelne Dächer geeignet sind, kann die Folgevorlage konkreter werden: Investitionsmodell, Betreiberrolle, Eigenverbrauchsquote, Einspeise- oder Liefermodell, Messkonzept, Netzanschlusskosten, Vergabeweg, Wartung, Versicherung, Ertragsannahmen, Risiken und Controlling. Die Entscheidung wächst also vom Lagebild zur Umsetzung. Sie springt nicht von der Idee direkt zum behaupteten Nutzen.

10. Mini-Beispiel: Wärmepumpe in einer Sporthalle

Eine Sporthalle soll von Gas auf eine Wärmepumpe umgestellt werden. Auch hier ist die erste Frage nicht nur, ob die Wärmepumpe klimatisch erwünscht ist. Für die Kämmerei zählen mehrere Prüfstränge:

- Gebäudestatus, Heizlast, Vorlauftemperaturen, Sanierungsbedarf und Nutzungszeiten,
- GEG-Anforderungen und Übergangslogik,
- Wärmeplanstatus und mögliche Wärmenetzperspektive,
- Stromanschluss, Anschlussleistung, Messkonzept und §-14a-Relevanz,
- Investitionskosten, Betriebskosten, Wartung, Fördermittel und Restbuchwerte,
- Auswirkungen auf Gasverbrauch, Konzessionsabgabe, Stadtwerk oder Beteiligung,
- Vergabe, Planungsleistung, Bauleistung, Betreiberpflichten und Gewährleistung.

Die richtige Vorlage trennt deshalb Objektentscheidung, Wärmeplanung und Netzprüfung. Ein Wärmeplan kann zeigen, ob das Gebiet perspektivisch für ein Wärmenetz geeignet erscheint. Er beantwortet aber nicht automatisch, ob die Sporthalle im kommenden Haushaltsjahr eine Wärmepumpe, eine Übergangslösung oder einen Anschluss an ein späteres Wärmenetz bekommen soll. GEG § 71 setzt Anforderungen an Heizungsanlagen, enthält aber ebenfalls keine kommunale Projektkalkulation. § 14a EnWG kann für die netzorientierte Steuerbarkeit relevant werden, ersetzt aber keine Anschlusszusage.

Der Kämmerer sollte hier vor allem darauf achten, dass keine Frist, kein Planungsdokument und keine Förderkulisse allein als Investitionsbegründung verwendet wird. Entscheidend ist die nachvollziehbare Verbindung zwischen Objektzustand, Rechtspflicht, technischer Lösung, Netzanschluss, Haushalt und Risiko.

11. Die Rolle des Kämmerers

Der Kämmerer ist nicht der Gegner der Energiewende. Er ist auch nicht ihr alleiniger Projektleiter. Seine besondere Rolle liegt in der Qualitätssicherung kommunaler Entscheidungen.

Diese Rolle besteht aus sieben Fragen:

1. Welche konkrete Entscheidung soll heute getroffen werden?
2. Welche kommunale Rolle ist betroffen: Eigentümer, Betreiber, Kunde, Konzessionsgeber, Gesellschafter, Planungsverantwortlicher oder Vergabestelle?
3. Welche Zahlen sind haushaltswirksam, welche liegen bei Dritten und welche sind nur Lagebildgrößen?
4. Welche Rechtsanker sind einschlägig, und welche Aussage erlauben sie tatsächlich?

5. Welche Nachweise fehlen noch, und wer kann sie liefern?
6. Welche Sperrpunkte verhindern eine Umsetzung, aber nicht zwingend einen Prüfauftrag?
7. Wann muss die Vorlage ins Gremium zurückkehren?

Diese Fragen klingen nüchtern. Gerade deshalb sind sie wertvoll. Sie verhindern, dass Energieprojekte entweder zu früh als Heilsversprechen verkauft oder zu lange als technische Spezialthemen vertagt werden. Sie machen aus Energiewende ein Verwaltungs- und Steuerungsthema.

12. Arbeitsdefinition: kommunales Energie-Lagebild

Dieses Buch verwendet den Begriff **kommunales Energie-Lagebild** für eine strukturierte Darstellung von Energieverbrauch, lokaler Erzeugung, Wärme- und Gasbezug, Kosten- und Wertgrößen, Datenqualität, Rollen, Prozessrisiken und nächsten Prüfschritten.

Ein Lagebild ist kein fertiger Businessplan. Es ist auch kein Klimaschutzbericht und kein technisches Kataster. Es ist die Verbindung zwischen Analyse und Entscheidung. Ein gutes Lagebild beantwortet mindestens:

- Wo steht die Kommune heute?
- Welche Energie- und Kostenströme sind relevant?
- Welche lokalen Potenziale sind plausibel?
- Welche Akteure, Rollen und Verträge sind betroffen?
- Welche rechtlichen und regulatorischen Pfade kommen in Betracht?
- Welche Daten sind gesichert?
- Welche Annahmen müssen geprüft werden?
- Welche Sperrpunkte verhindern eine Umsetzung?
- Welche Entscheidung ist als nächstes sinnvoll?

Das Lagebild muss wiederholbar sein. Es sollte nicht von einer einzelnen Präsentation oder einem externen Gutachten abhängen, sondern in kommunale Arbeitsakten übergehen: Objektliste, Messpunktliste, Anlagenliste, Vertragsliste, Quellenregister, Beschlussregister und Wiedervorlagekalender. Erst dadurch entsteht eine Energieverwaltung, die nicht bei jedem Projekt wieder bei null beginnt.

13. Wie die folgenden Kapitel zu lesen sind

Die folgenden Kapitel vertiefen diese Arbeitsdefinition:

- Kapitel 2 trennt Haushalt, Konzessionsabgabe und lokale Wertbindung.
- Kapitel 3 betrachtet Stromverbrauch, lokale Erzeugung und Importkosten.
- Kapitel 4 ordnet Energy Sharing nach § 42c EnWG als kommunalen Prüfauftrag ein.
- Kapitel 5 macht kommunale Liegenschaften zum ersten Umsetzungsraum.
- Kapitel 6 behandelt Wärme, Nahwärme und Fernwärme im Haushaltsblick.
- Kapitel 7 prüft Gasnetztransformation, Wasserstofferwartungen und Rückbaufragen.
- Kapitel 8 beschreibt Netzbetreiber-Kommunikation und Prozessrisiken.
- Kapitel 9 entwickelt die Datenarchitektur aus MaStR, Lastprofilen, OSM, Messpunkten und Anlagenlisten.
- Kapitel 10 behandelt Speicher, Flexibilität und steuerbare Verbrauchseinrichtungen.
- Kapitel 11 übersetzt Fachfragen in Beschlussvorlagen, Vergabe, Beteiligung und Governance.
- Kapitel 12 führt vom Lagebild zum Arbeitsprogramm.

Jedes Kapitel folgt demselben Grundsatz: Bundesrecht, Behördeninformationen und Marktdaten liefern Prüfanke. Lokale Schlussfolgerungen entstehen erst, wenn kommunale Daten, Verträge, Rollen und Gremienzuständigkeiten geprüft sind.

14. Merksätze für die kommunale Praxis

- Lokale Erzeugung ist nicht automatisch kommunaler Haushaltsertrag.
- Konzessionsabgabe, Erzeugungswert, vermiedene Beschaffungskosten und Beteiligungsertrag müssen getrennt dargestellt werden.
- Eine gute Schätzung ist wertvoll, wenn sie als Schätzung gekennzeichnet bleibt.
- Ein Prüfauftrag ist ein legitimes Ergebnis, wenn Entscheidungsreife fehlt.
- Datenlücken sind keine Peinlichkeit, sondern Arbeitsaufträge.
- Netzbetreiber- und Messstellenbetreiber-Kommunikation ist Teil der Projektsteuerung.
- Wärmeplanung, GEG-Objektentscheidung und Haushaltsfreigabe sind verschiedene Ebenen.
- § 14a EnWG schafft keinen Speichererlös, sondern einen netz- und entgeltbezogenen Prüfraum.
- § 42c EnWG schafft keinen einfachen kommunalen Stromtopf, sondern ein Vertrags-, Mess- und Bilanzierungsmodell.
- Der Kämmerer sichert nicht die Ideologie eines Projekts, sondern die Qualität der Entscheidung.

Quellen- und Evidenznotizen

Primär- und Behördenquellen für diese redaktionelle Neufassung:

- EnWG § 14a, netzorientierte Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__14a.html
- EnWG § 42c, gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42c.html
- EnWG § 46, Wegenutzungsverträge: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__46.html
- EnWG § 48, Konzessionsabgaben: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__48.html
- KAV § 2, Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben: https://www.gesetze-im-internet.de/kav/__2.html
- WPG § 13, Ablauf der Wärmeplanung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__13.html
- GEG § 71, Anforderungen an eine Heizungsanlage: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71.html
- MaStRV § 5, Registrierung von Einheiten und Anlagen: https://www.gesetze-im-internet.de/mastrv/__5.html
- Bundesnetzagentur, Energy Sharing: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Energy_Sharing/start.html
- Bundesnetzagentur, § 14a EnWG steuerbare Verbrauchseinrichtungen, BK6-22-300/BK8-22/010-A: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/841_S teuVE/BK6_SteuVE_node.html
- Bundesnetzagentur, Marktstammdatenregister: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/Marktstammdatenregister/start.html>

Cernion- und Datenprüfung

Cernion Energy Tools wurden für diese Fassung read-only genutzt:

- Cernion Knowledge RAG lieferte methodische Hinweise zur Trennung von Rollen, Datenqualität, Energy Sharing, Messung, Netz- und Marktprozessen. Die Evidence Assessment stuft die Primärquellen-Eignung für harte Rechts- oder Verfahrensaussagen als niedrig ein. Deshalb wurden Cernion-Hinweise nur als methodische Orientierung verwendet.
- Cernion Evidence Router empfahl für das einleitende Kapitel ausschließlich Marktsignal-Endpunkte, nicht aber belastbare Endpunkte für lokale Haushalts-, Vertrags-, Liegenschafts-, Messpunkt- oder Konzessionsdaten.
- `/api/entsoe/day-ahead-prices` lieferte für Deutschland 15-Minuten-Day-Ahead-Werte für 2026-07-13/14 mit Minimum 24,22 EUR/MWh, Maximum 228,10 EUR/MWh und Durchschnitt 118,36 EUR/MWh. Die Werte wurden nur als methodisches Beispiel für Zeit- und Marktsignalabhängigkeit eingeordnet, nicht als kommunaler Kosten-, Einspar-, Erlös-,

Rechts-, Zuständigkeits- oder Standortnachweis.

- Cernion OSM-Grid-Kontext Heidelberg lieferte keine belastbare sichtbare MS-Netzinfrastruktur-Evidence; das Ergebnis wurde nicht für lokale Netz- oder Kapazitätsbehauptungen verwendet.

Keine Cernion-Rechts-, Erlös-, Haushalts-, Zuständigkeits-, Vertrags-, Netzkapazitäts- oder lokalen Standortwerte wurden übernommen.

Evidenzprüfung für Review

Aussage im Kapitel	Status	Prüfbedarf
Energieprojekte müssen nach Haushaltswirkung, lokaler Wertbindung, Rechts-/Rollenlage und Entscheidungsreife getrennt werden	redaktionelle Arbeitslogik, gestützt durch KAV-/EnWG-/WPG-/GEG-Prüfrahmen	Gegenprüfung mit kommunalem Haushaltsrecht und lokaler Zuständigkeitsordnung
Konzessionsabgabe, Erzeugungswert, vermiedene Beschaffungskosten und Beteiligungserträge dürfen nicht addiert werden	aus EnWG § 48, KAV-Systematik und Rollenlogik abgeleitet	Kapitel 2 und lokale KA-Abrechnungen/Verträge prüfen
§ 42c EnWG ist ein Prüfpfad mit Rollen-, Vertrags-, Mess-, Bilanzierungs- und Reststromanforderungen	primärrechtlich und durch BNetzA-Verbraucherinformation gestützt	Kapitel 4 gegen aktuelle BNetzA-/Marktkommunikationsprozesse weiter prüfen
§ 14a EnWG ist für Wärmepumpen, Ladepunkte, Speicher und andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen haushalts- und prozessrelevant	primärrechtlich und durch BNetzA-Festlegungsseite gestützt	Kapitel 8/10 mit VNB-/MSB-Antworten und Preisblatt abgleichen
Wärmeplanung ersetzt keine Objektentscheidung und keine Haushaltsfreigabe	aus WPG § 13 und GEG § 71 abgeleitete Entscheidungstrennung	Kapitel 5/6 mit Landesrecht, lokalen Wärmeplänen und Gebäudedaten prüfen
MaStR ist Registeranker, aber keine kommunale Projektakte	durch MaStRV/BNetzA-MaStR-Informationen gestützt	Kapitel 9 mit Datendownload, Objektgleich und lokalen Assetlisten prüfen

BookStack-Notizen

- Book: `Der Kaemmerer und die Energiewende`, Book ID 24
- Chapter: `Grundlagen und Entscheidungslogik`
- Page: `Kapitel 1: Kommunale Energie als Entscheidungsaufgabe`
- Page ID: 311

